

gabe von der Notenzirkulation zu entrichten, die im Lauf der Jahre bedeutend geschwankt hat. Während die Noten in den ersten Jahren mit 50 Ctns. für 1000 Frs. versteuert wurden, zahlte die Bank in den Jahren 1817—1839 eine jährliche Pauschalsumme von 10000 Frs. Bis zum Jahre 1871 wurden dann wieder 50 Ctns. berechnet. Infolge der durch den Krieg bedingten schlechten Finanzlage wurde die Steuer am 23. August 1871 durch die Nationalversammlung auf 0,75 Frs. erhöht und am 19. Februar 1876 auf 1,50 Frs. verdoppelt. Dies wurde besonders drückend empfunden, da ein großer Teil der Noten nicht aus gewinnbringenden Geschäften stammte, sondern gegen Hinterlegung von Metall ausgegeben wurde.

Durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 wurde diese schwere Last gemindert. Zu diesem Zwecke trennte man die Notenzirkulation in eine produktive und unproduktive. Die unproduktive Notenzirkulation wird durch die Noten verursacht, die gegen Hinterlegung von Edelmetall ausgegeben werden. Ihr Betrag wurde jetzt nur mit 20 Ctns. versteuert.

Die produktive Notenzirkulation beruht auf der nutzbringenden Beschäftigung der Bankkapitalien durch die Diskontierung von Wechseln und Lombardierung von Staatsanleihen oder Schatzscheinen. Der Steuerbetrag wird nun in der Weise gefunden, daß von dem Durchschnitt der gesamten Zirkulation die unproduktive abgezogen wird. Die so gefundene Summe wurde nach Artikel 2 mit 1,50 Frs. zur Steuer herangezogen. Am 22. Dezember 1878 wurde die Steuer auf 0,50 Frs. ermäßigt. Bei der Erneuerung des Privilegs betrug die Höhe dieser Noten 385 Millionen Frs.¹⁾

Im Jahre 1863 hatte die Bank den Antrag gestellt, daß die Banknoten mit schwarzem Druck, weil sie zu leicht gefälscht wurden, eingezogen werden sollten. Doch war ein Teil verloren gegangen und wurde der Bank nicht vorgelegt. Bei der Privilegserneuerung im Jahre 1897 nahm der Staat in Artikel 15 den sich hieraus ergebenden Gewinn in Anspruch.

Es wurde bestimmt, daß die Bank in dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monate dem Schatzamte einen Betrag zu überweisen habe, der gleich dem Betrage der noch nicht eingelieferten Banknoten aller übrigen in schwarzem Druck gefertigten Typen sei unter gleichzeitiger Absetzung von dem umlaufenden Betrage. Die noch etwa zur Zahlung vorgelegten Banknoten werden nunmehr für Rechnung des Schatzamtes eingelöst. Bei der Veröffentlichung des Gesetzes war der Betrag der noch nicht eingelösten Noten 6800000 Frs.²⁾

¹⁾ Pommier, *La Banque de France et l'Etat au XIX. siècle*, Paris 1904, S. 389.

²⁾ C. Brouilhet, *Le nouveau régime de la Banque de France*, Paris 1898, S. 37.